

DRINGLICHKEITSANTRAG an den Bundeskongress 2021

Antragsteller: DPoIG Niedersachsen

**Antrag betr.: Anerkennung von Corona-Infektionen bei Polizeibeamtinnen und
Polizeibeamten als Dienstunfall;
Grundsätzliche Beweislastumkehr beim Nachweis der konkreten
Infektionszeit und des Infektionsortes**

Der Bundeskongress möge beschließen:

Die Bundesleitung soll sich dafür einsetzen, dass nachgewiesene Infektionen mit Covid-19 und allen weiteren Varianten bzw. Mutationen bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten als Dienstunfall anerkannt werden.

Sind Ort und Zeitpunkt der Infektion von der Beamtin / von dem Beamten hinreichend bestimmbar, hat der Dienstherr bei seiner Prüfung der Angaben in der Dienstunfallanzeige in Form der Beweislastumkehr den glaubhaft gemachten Angaben zu folgen.

Begründung für die Dringlichkeit:

Die Corona-Infektionen sind weiterhin auf einem sehr hohen Niveau, Medien berichten auch über Infektionen bei Polizeibeamtinnen und -beamten. Erst in den letzten Wochen ist bekannt geworden, dass sich die Dienstherrn (Bund und Länder) bei den Anträgen auf Anerkennung von Infektionen als Dienstunfall ablehnend verhalten. Der Antrag ist sowohl aus zeitlicher, insbesondere aber aus Inhaltlicher Sicht zweifelsfrei als dringlich anzusehen.

Begründung:

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG (vergleichbare Regelungen auch in den Beamtenversorgungsgesetzen der anderen Länder und des Bundes) ist ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Sind diese Definitionsmerkmale erfüllt, können im Einzelfall auch Erkrankungen zu Dienstunfällen führen.

Im Fall einer COVID-19-Infektion ist das besondere Erfordernis der örtlichen und zeitlichen Bestimmbarkeit für die Anerkennung eines Dienstunfalls nur sehr schwer bis gar nicht durch die Beamtin oder den Beamten beweisbar. Nach der Rechtsprechung des BVerwG muss sich aber genau bestimmen lassen, wann und wo sich das Ereignis ereignet hat (vgl. BVerwG Entscheidung v. 19.1.2006 – 2 B 46/05). Feststehen

muss somit auch der Zeitpunkt der Ansteckung mit einer Infektionskrankheit, der sich in der Regel nicht mit der für die Anwendung des Gesetzes erforderlichen Genauigkeit feststellen lässt.

Insbesondere bei einer COVID-19 Erkrankung ist das Infektionsrisiko nach den Ausführungen des RKI besonders hoch, so dass sowohl die zeitliche als auch örtliche Bestimmbarkeit des Ereignisses kaum möglich ist. In der Regel kann von der Beamtin oder dem Beamten nicht lückenlos durch Rückrechnen der Inkubationszeit nachgewiesen werden, dass sie/er sich ausschließlich bei einer bestimmten Person, die ggf. positiv getestet wurde, gerade in dem genannten engen Zeitfenster im Dienst angesteckt haben kann. Hier muss die Glaubhaftmachung durch die Abgabe einer dienstlichen Erklärung (Dienstunfallanzeige) ausreichend sein.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Infektion als Dienstunfall nach § 34 Abs. 3 NBeamtVG ist grundsätzlich, dass die Beamtin oder der Beamte nach der Art der dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung besonders ausgesetzt ist. Das ist der Fall, wenn er oder sie eine Tätigkeit ausübt, die erfahrungsgemäß eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung infolge des Dienstes in sich birgt. Bei Infektionserkrankungen reicht das gelegentliche Zusammentreffen mit einer erkrankten Person nicht aus, um von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Erkrankung ausgehen zu können. Die besondere Gefährdung muss für die dienstliche Verrichtung typisch und in erheblich höherem Maße als bei der übrigen Bevölkerung vorhanden sein. Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte im Einsatz- und Streifendienst treten der Art ihrer Tätigkeit nach mit einer Vielzahl verschiedener Personengruppen in Kontakt und sind dadurch einer deutlichen Potenzierung des Ansteckungsrisikos ausgesetzt.

Die Gesamtproblematik wird auch durch die Einstufung der Polizeikräfte in der Priorisierung für die anstehenden Impfungen nach der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) des Bundesgesundheitsministeriums (erst) in Stufe 3 deutlich.

Beschluss: **angenommen** **abgelehnt** **Arbeitsmaterial**